



Hygieneleitlinien für die Durchführung von Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen an der MLU (Stand 08.05.2020)

0. Vorbemerkung

Mit der 5. Corona-Eindämmungsverordnung vom 02.05.2020 (5. SARS-CoV-2-EindV) und dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 03.05.2020 (<https://www.uni-halle.de/coronavirus/wichtigedokumente/#anchor3293098>) hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt bekräftigt, dass das Sommersemester 2020 in erster Linie ein Online-Semester sein wird. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem Präsenzformat wird die Ausnahme und auf diejenigen Fälle beschränkt sein, die aus zwingenden inhaltlichen oder didaktischen Gründen nicht durch Online-Formate ersetzt werden können. Alle Lehrenden sind aufgefordert – sofern nicht ohnehin schon geschehen –, Konzepte für eine inhaltlich anspruchsvolle und didaktisch überzeugende akademische Lehre einschließlich entsprechender Prüfungen im Sommersemester 2020 zu entwickeln.

Die nachfolgenden Hygieneleitlinien ergänzen die Arbeitsschutzstandards, welche für alle Beschäftigten der MLU unabhängig von der Art der Tätigkeit gelten (<https://www.uni-halle.de/coronavirus/wichtigedokumente/#anchor3293100>). Soweit diese Leitlinien strengere Regelungen für die Beschäftigten vorsehen als die Arbeitsschutzstandards, gehen diese strengeren Regelungen vor.

Aufgrund der Vielfalt der Fächer und Lehrbedingungen an der MLU können diese Leitlinien keine einheitlichen Standards bis ins letzte Detail vorgeben. Sie sind vielmehr als Mindeststandards zu verstehen, die von den Verantwortlichen in den Fakultäten und Instituten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten angewendet und nötigenfalls weiter ausgestaltet werden müssen.

1. Voraussetzungen für die Durchführung von Präsenzlehre und -prüfungen

Lehrveranstaltungen können nur dann als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, wenn dies aus didaktischen oder inhaltlichen Gründen notwendig ist. Dabei ist ein strenger Maßstab zur Bewertung der Notwendigkeit anzulegen. Soweit eine Präsenzveranstaltung der Vermittlung ausbildungsnotwendiger praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten dient – z.B. Untersuchungs-, Skillslab- oder Präparierkurse im Medizinstudium, curriculare sportpraktische Kurse oder curricularer Musik- oder sonstiger künstlerischer Unterricht – oder spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an der Universität erfordert, ist eine Ausnahme regelmäßig begründet, wenn die strengen hygienischen Bedingungen, die sich aus § 1 Abs. 6 der 5. SARS-CoV-2-EindV ergeben, gewährleistet sind. In allen anderen Fällen ist immer darzulegen, dass digitale Lehr- und Prüfungsformate ohne jeden Zweifel nicht eingesetzt werden können.

Die Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen im Präsenzformat gelten entsprechend für Prüfungen. Auch diese können nur dann in Präsenzform durchgeführt werden, wenn es hierfür zwingende Gründe gibt. Eine didaktische Präferenz ist hierfür nicht ausreichend. Bei der Begründung für eine Prüfung in Präsenzform sind die zahlreichen Möglichkeiten, die es für digitale bzw. online-basierte Prüfungen gibt, ausführlich zu würdigen. Es wird empfohlen, dabei eine Beratung durch das LLZ in Anspruch zu nehmen.

Die ausnahmsweise zulässigen Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen werden in einer abschließenden Liste festgehalten. Diese Liste wird auf Anregung aus den Fakultäten vom Rektorat beschlossen und fortlaufend aktualisiert.

2. Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln

- a) Unabhängig von der Art der Präsenzveranstaltung hat der bzw. die für eine entsprechende Präsenzveranstaltung oder Präsenzprüfung Verantwortliche sicherzustellen, dass die in § 1 Abs. 6 der 5. SARS-VoV-2-EindV oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung genannten Hygiene- und Dokumentationsanforderungen gewahrt sind.
- b) Auf den Freiflächen, in Fluren, in Treppenhäusern etc. ist stets ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Aufzüge dürfen nicht von mehr als einer Person gleichzeitig verwendet werden. Im Gebäude und vor den für Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen verwendeten Räumen ist per Aushang und Markierungen auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuweisen. Falls Abstandsmarkierungen angebracht sind, sind diese zu beachten.
- c) Ergänzend zu den Arbeitsschutzstandards wird empfohlen, bei allen Formen der physischen Präsenz in Räumen der Universität immer dann einen Mund-/Nasenschutz zu tragen, wenn nicht gesichert ist, dass der zwingende Mindestabstand dauerhaft eingehalten werden kann. Das Tragen von Mund-/Nasenschutz ersetzt nicht Schutzmaßnahmen der Handhygiene und die Abstandsregelung.

In bestimmten Fällen (s.u.) kann das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes obligatorisch sein. In diesen Fällen sind die Studierenden verpflichtet, einen eigenen Mund-/Nasenschutz mitzubringen; für die Lehrenden kann ein Mund-/Nasenschutz durch die Universität gestellt werden.

Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes besteht nicht:

- soweit dies mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung bzw. Prüfung unvereinbar ist (z.B. Gesangsunterricht),
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- für Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
- für Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

3. Besondere Anforderungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenzform

- a) In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2 m zwischen den sitzenden Personen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Plätze nur so belegt werden, dass jede Person ihren Platz verlassen kann, ohne den Mindestabstand zu einer anderen Person zu verletzen. Die Plätze, die belegt werden dürfen, sind unter Beachtung dieser Voraussetzungen zu markieren.
- b) Bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen muss eine Dokumentation der Anwesenheit angefertigt werden. Hierzu ist die Formularvorlage zu verwenden, die vom Rektorat zur Verfügung gestellt wird. Dieses Formular muss bei jedem einzelnen Veranstaltungstermin von jeder anwesenden Person ausgefüllt werden, bei Teilnahme an mehreren Veranstaltungen innerhalb eines Tages ist es für jede Veranstaltung erneut auszufüllen.

Die ausgefüllten Formulare werden im Dekanat gesammelt und für mindestens vier Wochen aufbewahrt; nach spätestens zwei Monaten sind sie zu vernichten. Während der

Aufbewahrung ist sicherzustellen, dass die Formulare gegen unbefugten Zugriff geschützt sind. Sie dürfen ausschließlich auf Anforderung des Gesundheitsamtes zur Nachverfolgung von möglichen Personenkontakten verwendet werden; jede andere Verwendung ist ausgeschlossen.

- c) Bei der Abgabe des Teilnahmebogens ist eine mindestens 2 m breite physische Barriere zwischen den beteiligten Personen vorzusehen. Das gleiche gilt bei einer Identitätskontrolle vor Prüfungen.
- d) Die für eine Veranstaltung verantwortliche Person kann für alle Anwesenden das Anlegen eines Mund-/Nasenschutzes anordnen, wenn zu erwarten ist, dass die Abstandsregeln nicht durchgängig eingehalten werden können. Dies kann auch während einer laufenden Veranstaltung geschehen.
- e) Zu Beginn jeder Präsenz-Veranstaltung sind die Teilnehmenden durch den/die für die Veranstaltung Verantwortlichen über die Hygieneregeln zu unterweisen. Die Studierenden sollten ferner bereits vorab über die speziellen Hygienemaßnahmen für die Veranstaltung informiert werden (z.B. bei Veranstaltungsankündigung im StudIP bzw. bei der Prüfungseinladung). Das Formular für den Teilnahmebogen soll den Teilnehmenden ebenfalls bereits vorab übermittelt werden, damit diese es bereits ausgefüllt zu der Veranstaltung mitbringen können. Es wird auch im Internet bereitgestellt.
- f) Lehrende, die Räume der Universität zu Zwecken der Lehre oder für Prüfungen nutzen, haben sicherzustellen, dass diese regelmäßig gelüftet werden, soweit dies baulich und technisch möglich ist.
- g) Soweit Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität durchgeführt werden (Exkursion, Schulpraktische Übung, etc.), sind die Hygienevorschriften ebenfalls einzuhalten. Findet eine Veranstaltung in einer anderen Einrichtung statt (z.B. SPÜ in Schule), so sind auch deren Regelungen zu beachten.

4. Nutzung von Räumen für Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen

Die Fakultäten werden gesondert darüber informiert, welche der Veranstaltungsräume, die der Zentralen Raumvergabe unterliegen, für die zulässigen Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen zur Verfügung stehen. Hierfür müssen zunächst die mögliche Personenkapazität für jeden einzelnen Raum ermittelt, entsprechende Bestuhlungs- bzw. Nutzungspläne abgeleitet und notwendige Beschilderungen etc. angebracht werden; sobald diese Vorbereitungen durch die ZUV abgeschlossen sind, werden die Fakultäten informiert.

Für die dezentral verwalteten Veranstaltungsräume sind die genannten Vorbereitungs-schritte von der jeweils zuständigen Einrichtung (Fakultät/Institut) durchzuführen. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Die Personenkapazität und Bestuhlung der Räume muss den o.g. Abstandsregeln entsprechen. Die zulässige Personenkapazität ist am Raum deutlich sichtbar auszuweisen.
- b) Das Entstehen von Menschenansammlungen in und vor Gebäuden ist zu vermeiden. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Laufwege im Gebäude (ggf. auch davor) durch Einrichtung von „Einbahnstraßen“ und eine getrennte Nutzung von Ein- und Ausgängen entzerrt werden können. Ist dies der Fall, sind entsprechende Markierungen anzubringen. Soweit möglich, sollen auch für die Veranstaltungsräume getrennte Ein- und Ausgänge festgelegt werden, die entsprechend zu beschildern sind.

- c) Sofern die räumliche Situation oder die typische Nutzung eines Raumes es erfordert, kann eine generelle Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes in diesem Raum verhängt werden. Diese ist an allen Eingängen per Aushang mitzuteilen. Dies gilt entsprechend für Verkehrsflächen, in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können (z.B. enge Flure).
- d) Für jeden Raum ist zu prüfen, ob dessen besondere Nutzungsform oder Ausstattung (z.B. Sportflächen, Musikinstrumente, Geräte, ...) eine regelmäßige Reinigung oder Desinfektion erfordern. In diesem Fall ist ein örtlicher Reinigungs-/Desinfektionsplan festzulegen bzw. ein besonderer Reinigungszyklus mit dem Referat 4.2 zu vereinbaren.
- e) Falls ein Raum besondere technische Anlagen beinhaltet (Lüftungsanlage, Medienversorgung, ...) ist Referat 4.4 rechtzeitig vor der Nutzung zu informieren.
- f) Die allgemeinen Anforderungen der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes dürfen nicht beeinträchtigt werden; insbesondere dürfen Fluchtwege nicht physisch versperrt werden.
- g) Bei der Vergabe der Nutzungszeiten sind zeitliche Abstände vorzusehen, die die Gefahr von Personenbegegnungen reduzieren und ggf. eine Reinigung der Räume ermöglichen.

Für fachliche Beratung bei der Beurteilung der dezentral verwalteten Veranstaltungsräume steht der Stab Arbeits- und Umweltschutz zur Verfügung. Eine zentrale Abnahme dieser Räume vor der Nutzung ist nicht erforderlich.

5. Sonderfälle

Computerpools können für die Nutzung außerhalb von Lehrveranstaltungen geöffnet werden, wenn die Einhaltung der für Lehrveranstaltungen geltenden Hygieneregeln sichergestellt ist. Hierfür ist eine während der Öffnung ständig anwesende Aufsicht vorzusehen, die auch die Anwesenheitsdokumentation führt.

Für die Nutzung der zentralen Einrichtungen der Universität – Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (ULB); IT-Servicezentrum (ITZ); Zentrum für Lehrerbildung (ZLB); Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ); Sprachenzentrum; Zentrale Kustodie und Universitätsarchiv; Landesstudienkolleg; Zentralmagazin Naturwissenschaftlicher Sammlungen (ZNS) – können Sonderregelungen gelten. Diese werden von der Leitung der jeweiligen Einrichtung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung festgelegt.

Für das Landesstudienkolleg gelten ergänzend die Regeln, die für allgemeinbildende Schulen zur Anwendung kommen.

6. Sanktion von Verstößen

Die Lehrenden bzw. Prüfenden sind dafür verantwortlich, dass die geltenden Regelungen in ihren Veranstaltungen eingehalten werden. Im Rahmen des von ihnen ausgeübten Hausrechts können und sollten sie daher Verstöße gegen die Regelungen aufgreifen und sanktionieren.

Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Der erste Sanktionsschritt ist in der Regel eine Ermahnung, die mit der Aufforderung an alle Anwesenden zur Einhaltung der Regelungen verbunden werden kann. Personen, die sich auch nach Ermahnung weigern, die Regeln einzuhalten, sollen aus dem Raum bzw. aus dem Gebäude verwiesen werden. Bei schwerwiegenden und offensichtlich absichtlichen Verstößen kann ein Verweis auch ohne vorherige Verwarnung erfolgen.

7. Hinweise

- a) Für die Koordination der mit der Raumnutzung verbundenen Fragen (Prüfung von Raumkapazitäten, Bestuhlungspläne, Zuweisung von Räumen, Markierung von Laufwegen, Informationstafeln, etc.) benennt jede Fakultät eine oder mehrere Personen als Ansprechpartner für die beteiligten Verwaltungsstellen (Raumvergabe, Arbeitssicherheit, etc.).
- b) Diese Leitlinien geben den Sach- und Rechtsstand vom 06.05.2020 wieder. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemiesituation ist mit späteren Ergänzungen und Änderungen zu rechnen, die ggf. auch kurzfristig erforderlich werden können. Alle Beteiligten sind aufgefordert, sich regelmäßig über den aktuellen Stand zu informieren, insbesondere über die zentrale Webseite <https://www.uni-halle.de/coronavirus/>.